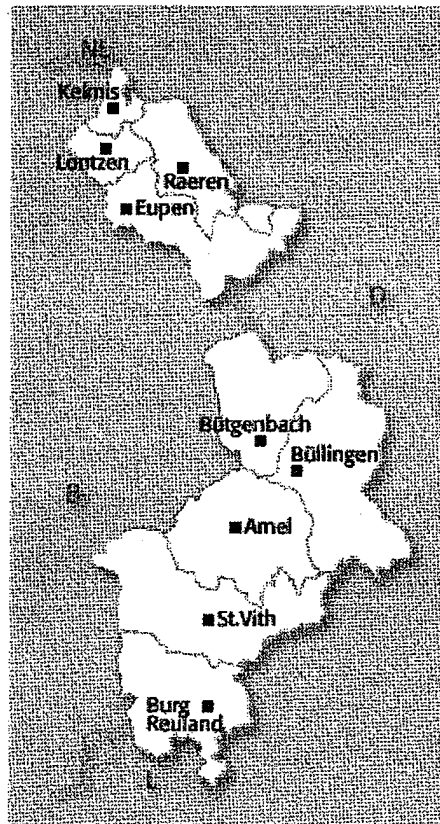
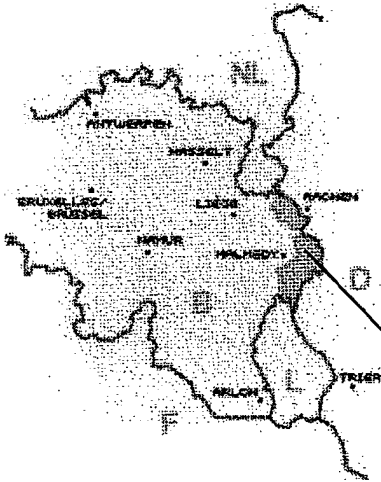


Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens



Gemeinden und Ortschaften (Postleitzahlen)

1. Kelmis / La Calamine (4720)

- Hergenrath
- Kelmis
- Neu-Moresnet

2. Lontzen (4710)

- Astenet
- Herbesthal
- Lontzen
- Walhorn

3. Raeren (4730)

- Eynatten
- Hauset
- Lichtenbusch
- Raeren

4. Eupen (4700)

- Kettenis
- Eupen

5. Bütgenbach (4750)

- Berg
- Bütgenbach
- Eisenborn
- Eisenborn-Lager
- Küchelscheid
- Leykaul
- Nidrum
- Weywertz

6. Büllingen / Bullange (4760)

- Afst
- Allmuthen
- Andermühle
- Berterath
- Buchholz
- Büllingen
- Eimerscheid
- Hasenvenn
- Hergesberg
- Honsfeld
- Holzheim
- Hüllscheid
- Hünningen
- Igelmonder Hof
- Igelmondermühle
- Kehr
- Krewinkel
- Krinkelt
- Lanzerath
- Losheimergraben
- Manderfeld
- Medendorf

- Merischeid
- Mürringen
- Rocherath
- Weckerath
- Wirtzfeld

7. Amel / Amblève (4770)

- Amel
- Born
- Deidenberg
- Eibertingen
- Halenfeld
- Heppenbach
- Hepscheid
- Herresbach
- Iveldingen
- Mirfeld
- Montenau
- Medell
- Meyerode
- Möderscheid
- Schoppen
- Stephanshof
- Valender
- Walleroder Brücke
- Wereth

8. Sankt Vith / Saint Vith (4780)

- Alfersteg
- Amelscheid
- Andler
- Atzerath
- Breitfeld
- Crombach
- Eiterbach
- Galhausen
- Heuem
- Hinderhausen
- Hünningen
- Lommersweiler
- Neidingen
- Neubrück
- Neundorf
- Nieder-Emmels
- Ober-Emmels
- Recht
- Rödgen
- Rodt
- Schlierbach
- Schönberg
- Setz
- Steinebrück
- St. Vith
- Wallerode
- Weppeler
- Wiesenbach

9. Burg-Reuland (4790)

- Aldringen
- Alster
- Auel
- Bracht
- Braunlauf
- Burg-Reuland
- Diepert
- Dürler
- Espeler
- Gröfflingen
- Koller
- Lascheid
- Lengeler
- Maldingen
- Malscheid
- Maspelt
- Oberhausen
- Oudler
- Ouren
- Richtenberg
- Steffeshausen
- Stoubach
- Thommen
- Weidig
- Weisten
- Weweler

Brüssel IIA/Brüssel II bis

Unterbringung von Kindern aus dem Ausland in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

(unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 - nachstehend EU-Verordnung genannt)

Wenn Gerichte oder Jugendämter eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme Dänemarks) die Unterbringung eines Kindes in einem Heim, einer Projektstelle, einer Erziehungsstelle oder einer Pflegefamilie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens beabsichtigen, muss die vorherige Zustimmung der für die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständigen Behörden beantragt werden.

Wo muss die Zustimmung angefragt werden?

Das ausländische zuständige Jugendamt oder Gericht stellt die Anfrage an folgende Adresse:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Abteilung kulturelle und soziale Angelegenheiten
Fachbereich Jugendhilfe
Frau Nathalie Miessen
Hostert 22
4700 Eupen (Belgien)

Welche Dokumente sind erforderlich während der Prozedur?

- Antragsformular des Jugendamtes, bzw. des Amtsgerichtes oder ein Schreiben welches die u.g. Informationen enthält
- Anhang II aus der Verordnung
- Beglaubigte Entscheidung der Unterbringung/Urteil oder ein Original

Ablauf des Zustimmungsverfahrens

1. Antrag (alle o.g. Dokumente) des Jugendamtes oder des Gerichtes an den Fachbereich Jugendhilfe des Ministeriums (FJH) zur Unterbringung in der DG.
2. Die zentrale Behörde in Brüssel wird durch den FJH informiert.
3. Prüfung des Antrages durch den FJH .
4. Der FJH beantragt beim Gericht Erster Instanz des Gerichtsbezirks Eupen die Vollstreckung der deutschen Entscheidung in Belgien (positive Stellungnahme, Anhang II und beglaubigte Entscheidung/Urteil aus dem Ausland)
5. Vollstreckungsbeschluss
6. Der FJH sendet die Zustimmung an das zuständige Jugendamt.
7. Das Kind kann in der Deutschsprachigen Gemeinschaft untergebracht werden.
8. Die zentrale Behörde Belgiens erhält eine Kopie aller Unterlagen.

Antragsformular

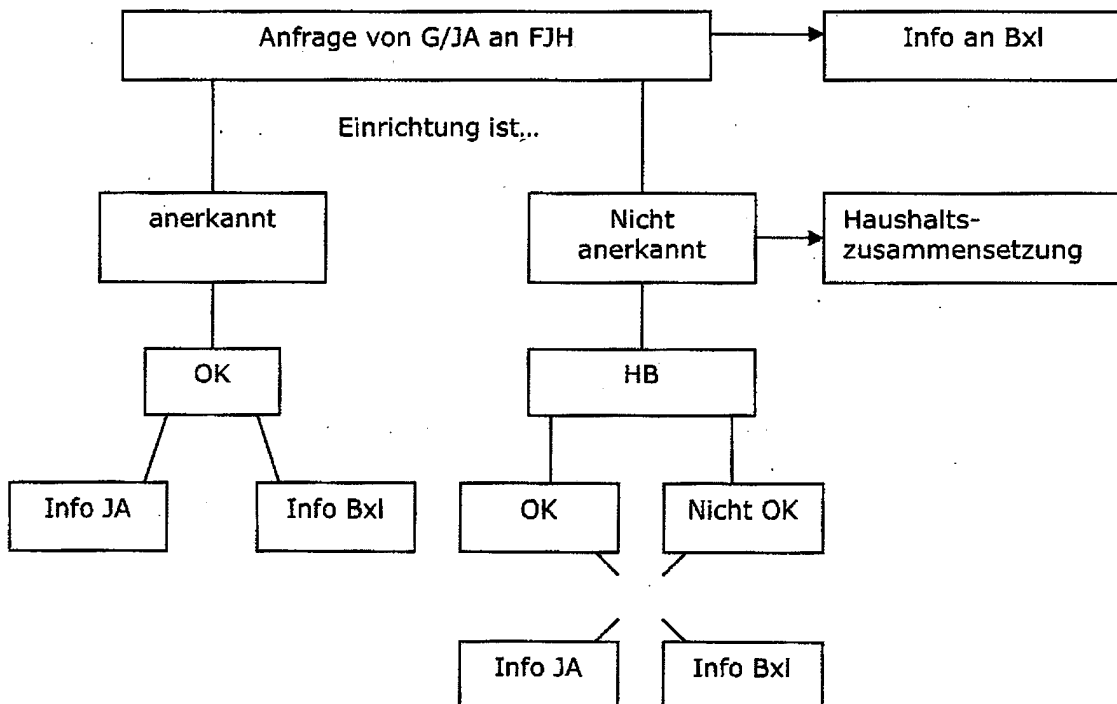
Das zuständige Jugendamt bzw. Gericht muss einen Antrag stellen, aus dem die u.g. Punkte hervorgehen (siehe Vorlage S. 4):

1. Eine kurze Erläuterung der Situation;
2. Die Begründung, dass die Durchführung der Unterbringung dem Wohl des Kindes entspricht (Ziele).
3. Die Bescheinigung, dass das Kind im Verfahren angehört worden ist, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erscheint*;
4. Die Gründe und Motivation einer Unterbringung im Ausland.
5. Die Zustimmung und Angaben der Einrichtung oder Pflegefamilie.
6. Die voraussichtliche Dauer der Intervention;
7. Eine schriftliche Kostenzusage;
8. Die Krankenversicherung des Kindes ist abgedeckt

* Zu Punkt 3): Das Kind soll ausreichend über die Unterbringung informiert worden sein. Aus dem Antrag sollte ersichtlich sein, wie das Kind zu der Unterbringung im Ausland steht. Ist das Kind mindestens 12 Jahre oder verfügt das unter 12 Jahre alte Kind über eine ausreichende Reife, muss es der Unterbringung zugestimmt haben, es sei denn, das Gericht hat im Interesse des Jugendlichen die Unterbringung angeordnet.

Der Antrag enthält sowohl einen Bericht in der Originalsprache als auch in der Amtssprache des Landes, in dem das Kind untergebracht werden soll. Sollte eine Übersetzung schwer erhältlich sein, reicht auch eine englische Übersetzung.

Schema



Handelt es sich um eine Projekt- oder Erziehungsstelle, kümmert sich der FJH darum, ob der Träger anerkannt ist oder nicht. Wenn der Träger anerkannt ist, keine negativen Hinweise vorliegen und alle Dokumente zusammen sind, beantragt der FJH die Vollstreckung und gibt dem zuständigen Jugendamt und der Zentralen Behörde eine positive Antwort. Wenn Hinweise vorliegen, die überprüft werden sollten oder der Träger in der DG nicht anerkannt ist, macht ein Sozialarbeiter des FJH einen Hausbesuch und nimmt ggf. Kontakt zum Träger auf.

Handelt es sich um eine Pflegefamilie, schickt der FJH dem Pflegefamiliendienst eine Kopie mit den Unterlagen. Diese prüfen, ob das Anerkennungsverfahren in Belgien anerkannt ist. Wenn JA, schickt der Pflegefamiliendienst eine schriftliche Stellungnahme dem FJH. Wenn NEIN, macht der Pflegefamiliendienst mindestens einen Hausbesuch und schickt anschließend eine positive oder negative Stellungnahme. Der FJH beantragt bei einer positiven Stellungnahme die Vollstreckung und gibt dem zuständigen Jugendamt und der Zentralen Behörde eine positive Antwort.

Anhang II der EU-Verordnung (Annexe II)

Aus der EU-Verordnung geht ein „Anhang II“ hervor, den die Gerichte und Jugendämter vor der Einreise des Kindes in die Deutschsprachige Gemeinschaft ausfüllen müssen (Siehe S. 5-6).

Anwendung des Berufsgeheimnisses

Alle Personen, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens intervenieren, unterliegen der Schweigepflicht. Eine Schweigepflichtsentbindung der Erziehungsberechtigten ist nicht verpflichtend.

Nach Beendigung der Unterbringung

Der ausländische Entscheidungsträger teilt dem Fachbereich Jugendhilfe unverzüglich die Entscheidung zur Beendigung der Unterbringung schriftlich mit. Der Fachbereich übermittelt der Zentralen Behörde eine Abschrift dieser Entscheidung.

Kontaktdaten

Kontaktstelle in der DG:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Abteilung kulturelle und soziale Angelegenheiten
Fachbereich Jugendhilfe
Frau Nathalie Miessen
Hostert 22
B-4700 Eupen
Tel: (+32) 87 74 49 59
Fax: (+32) 87 59 64 33
E-Mail: jhd@dgov.be

Zentrale Behörde in Belgien:

Service de coopération Internationale
civile
Point de Contact fédéral
Mme Paul
Boulevard de Waterloo 115
B-1000 Bruxelles
Tél: (+32) 2 542 67 00
Fax: (+32) 2 542 70 06
E-Mail: rapt-parental@just.fgov.be

ANHANG II

BESCHEINIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 39 ÜBER ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG (1)

1. Ursprungsmitgliedstaat
2. Ausstellendes Gericht oder ausstellende Behörde
 - 2.1. Bezeichnung
 - 2.2. Anschrift
 - 2.3. Telefon/Fax/E-Mail
3. Träger eines Umgangsrechts
 - 3.1. Name, Vornamen
 - 3.2. Anschrift
 - 3.3. Geburtsdatum und -ort (soweit bekannt)
4. Träger der elterlichen Verantwortung, die nicht in Nummer 3 genannt sind (2)
 - 4.1.
 - 4.1.1. Name, Vornamen
 - 4.1.2. Anschrift
 - 4.1.3. Geburtsdatum und -ort (soweit bekannt)
 - 4.2.
 - 4.2.1. Name, Vornamen
 - 4.2.2. Anschrift
 - 4.2.3. Geburtsdatum und -ort (soweit bekannt)
 - 4.3.
 - 4.3.1. Name, Vornamen
 - 4.3.2. Anschrift
 - 4.3.3. Geburtsdatum und -ort (soweit bekannt)
5. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat
 - 5.1. Bezeichnung des Gerichts
 - 5.2. Gerichtsort
6. Entscheidung
 - 6.1. Datum
 - 6.2. Aktenzeichen
 - 6.3. Erging die Entscheidung im Versäumnisverfahren?
 - 6.3.1. **Nein**
 - 6.3.2. Ja (3)

(1) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

(2) Im Fall des gemeinsamen Sorgerechts kann die in Nummer 3 genannte Person auch in Nummer 4 genannt werden.

(3) Die in Artikel 37 Absatz 2 genannten Urkunden sind vorzulegen.

7. Kinder, für die die Entscheidung gilt (1)
- 7.1 Name, Vornamen und Geburtsdatum
 - 7.2 Name, Vornamen und Geburtsdatum
 - 7.3 Name, Vornamen und Geburtsdatum
 - 7.4 Name, Vornamen und Geburtsdatum
8. Namen der Parteien, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde /
9. Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit und Zustellung
- 9.1 Ist die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates vollstreckbar?
 - 9.1.1. **Ja**
 - 9.1.2. Nein
 - 9.2. Ist die Entscheidung der Partei, gegen die vollstreckt werden soll, zugestellt worden?
 - 9.2.1. **Ja**
 - 9.2.1.1. Name, Vornamen der Partei
 - 9.2.1.2. Anschrift
 - 9.2.1.3. Datum der Zustellung
 - 9.2.2. Nein
10. Besondere Angaben zu Entscheidungen über das Umgangsrecht, wenn die Vollstreckbarkeitsklärung gemäß Artikel 28 beantragt wird. Diese Möglichkeit ist in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehen.
- 10.1. Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts (soweit in der Entscheidung angegeben)
 - 10.1.1. Datum, Uhrzeit
 - 10.1.1.1. Beginn
 - 10.1.1.2. Ende
 - 10.1.2. Ort
 - 10.1.3. Besondere Pflichten des Trägers der elterlichen Verantwortung
 - 10.1.4. Besondere Pflichten des Umgangsberechtigten
 - 10.1.5. Etwaige Beschränkungen des Umgangsrechts
11. Besondere Angaben zu Entscheidungen über die Rückgabe von Kindern, wenn die Vollstreckbarkeitsklärung gemäß Artikel 28 beantragt wird. Diese Möglichkeit ist in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehen.
- 11.1. In der Entscheidung wird die Rückgabe der Kinder angeordnet
 - 11.2. Rückgabeberechtigter (soweit in der Entscheidung angegeben)
 - 11.2.1. Name, Vornamen
 - 11.2.2. Anschrift

Geschehen zu am

Unterschrift und/oder Dienstsiegel